

nicht gestattet. In solchen Fällen müssen Wasserbehälter zwischen geschaltet werden, um die Wasserrohre vor Stößen zu schützen.

Bei Aufzügen u. s. w. sind die für die Sicherheit des Wasserleitungsrohres erforderlichen Einrichtungen in jedem einzelnen Falle von der Wasserwerks-Verwaltung zu bestimmen.

§ 7. Vor Inbetriebnahme einer Privatleitung bezw. eines neu angelegten Theiles derselben wird diese durch einen Beamten der Wasserwerks-Verwaltung nach vorhergegangener Untersuchung aller Rohre, Ventile u. s. w. im Beisein des Verfertigers der Anlage mit 8 Atm. Wasserdruck geprüft. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen nebst Bedienung hat der Verfertiger zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserabgabe erfolgt erst, nachdem die Rohrleitung im Innern des Grundstückes sich als untadelhaft erwiesen hat. (Vergl. § 9, Abs. 4 a. a. D.)

§ 8. Die zugelassenen Gewerbetreibenden, welche bei Anfertigung einer Wasserleitung absichtlich oder fahrlässig, durch Verabsäumung der ihnen obliegenden sorgfältigen Aufmerksamkeit, diese Vorschriften verletzen, haben eine vom Magistrate festzustellende Geldbuße bis 100 Mk. an die Kämmereikasse zu zahlen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch. Sie haften auch für jegliches Verschulden ihrer Gehülfen und Arbeiter.

* * *

10. Bekanntmachung, betreffend Lieferung von Leuchtgas, Koch-, Heiz- und Motorengas aus der städtischen Gasanstalt.

(Vom 19. August 1892.)

Die Lieferung von Steinkohlen-Röhrengas an die Bewohner der Stadt auf Grund des zwischen der Stadt und der Firma Noblee & Thörl abgeschlossenen Vertrages vom 28. Januar 1882 hört am 1. October d. J. auf. Von diesem Tage ab erfolgt die Abgabe von Leuchtgas, sowie von Koch-, Heiz- und Motorengas an die Bewohner der Stadt aus der städtischen Gasanstalt unter den nachstehenden, mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Bedingungen.

§ 1. Die Einwohner, welche bereits eine mit dem städtischen Haupt-Gasrohr in Verbindung stehende Gas-Einrichtung besitzen, erhalten vom 1. October d. J. ab ohne Weiteres Gas aus der städtischen Gasanstalt nach Maßgabe dieser Bedingungen geliefert, haben jedoch bis zum 15. October d. J. einen Abdruck dieser Bedingungen, der ihnen vorgelegt werden wird, mit ihrer Unterschrift zu vollziehen.

§ 2. Wer eine neue Zuleitung aus der städtischen Gasanstalt zu erhalten wünscht, hat dies dem Direktor der Gasanstalt schriftlich anzuzeigen und muß die vorgelegten Bedingungen durch seine Namensunterschrift als für ihn bindend anerkennen.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptgasrohr bis zu dem Aufstellungsplatz des Gasmessers, den die Anstalts-Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers bestimmt, wird von der Gasanstalt gelegt und zwar vom Haupt-Gasrohr ab bis zur Grenze des Grundstückes unentgeltlich, von letzterem Punkte bis zum Platze des Gasmessers auf Kosten des Bestellers.

Die weiteren Anlagen, also sämtliche Fittings- und Brennvorrichtungen, sind auf Kosten des Bestellers entweder durch Arbeiter der Gasanstalt oder unter Aufsicht der Gasanstalts-Verwaltung und des städtischen Bauamtes von bestimmten, dazu angestellten und beidigten Personen herzustellen.

Soll ein Gebäude an einer nicht mit einem Haupt-Gasrohr versehenen Straße mit Gaseinrichtung versehen werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

Die Rechnung über die von der Gasanstalt ausgeführten Arbeiten ist bei ihrer Vorzeigung sofort zu berichtigen.

§ 3. Wenn der Besteller einer Gasleitung nicht zugleich Eigenthümer des Grundstückes ist, so hat er die schriftliche Erklärung des Eigenthümers, daß dieser die Anlage der Leitung gestattet, beizubringen.

§ 4. Jede neue und jede reparirte oder veränderte Gaseinrichtung darf erst dann mit Gas gespeist werden, wenn die Anlage von der Anstalts-Verwaltung geprüft und als betriebsfähig befunden ist. Der Besitzer hat die Vornahme der Prüfung bei dem Direktor der Anstalt zu beantragen.

§ 5. Die Bestellung von Gas wird auf dem Bureau der Gasanstalt entgegen-
genommen. Die Lieferung erfolgt, nachdem der Besteller einen Abdruck dieser Be-
dingungen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

§ 6. Der Preis des Gases wird bis auf Weiteres wie nachsteht festgestellt:

a. für Gas für Leuchtzwecke, für 1 Cubikmeter zu 18 Pfg.

Bei einem Verbrauch von mehr als 5000 Cubikmeter im Jahr
wird ein Rabatt von 1 Pfg., bei mehr als 10,000 Cubikmeter ein solcher
von 2 Pfg. gewährt.

Der Rabatt wird dem Consumenten am Schlusse des Rechnungs-
jahres vergütet.

b. für Koch-, Heiz- und Motorengas für 1 Cubikmeter zu 13 Pfg.

Die Ermittlung des Gasverbrauchs erfolgt durch Gasmesser, welche von der
Gasanstalt miethweise aufgestellt werden.

Der unter Lit. b angegebene Preis von 13. Pfg. für 1 Cubikmeter Koch-,
Heiz- oder Motorengas tritt erst dann ein, wenn für diese Verwendungszwecke be-
sondere Gasmesser aufgestellt sind.

Aus dem Gasmesser für Kochgas kann auch eine Küchenflamme zum Preise
von 13 Pfg. für 1 Cubikmeter mitbrennen.

Die Installation der Röhrenleitung bis zu einem aufzustellenden Koch- oder
Heiz-Apparat wird auf schriftlichen Antrag vom städtischen Gaswerk gegen Bezahlung
ausgeführt. Wünscht der Antragsteller die Leitung nicht als Eigenthum zu erwerben,
so kann solche miethweise überlassen werden. Als Miethpreis sind jährlich 6 Procent
der Anlagekosten in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Für Beschädigungen, welche bei der Herstellung oder Entfernung solcher
Leitungen an den Wänden u. entstehen, übernimmt das Gaswerk keine Haftung.

Empfehlenswerthe Gas-Heiz- und Gas-Kochapparate (Plätteisen-Vorrichtungen,
Kaffeebrenner) liefert das Gaswerk zu mäßigen Preisen.

§ 7. In den ersten Tagen eines jeden Monats wird von einem Beauftragten
der Gasanstalt der Stand der Gasmesser abgelesen und darnach die Rechnung ausgeschrieben.

Letztere wird dem Consumenten durch einen Beauftragten der Gasanstalt vor-
gelegt und ist alsdann sofort zu berichtigen.

§ 8. Wird ein Gasmesser schadhaft befunden oder zeigt derselbe überall nicht
oder augenscheinlich unrichtig, so wird der Verbrauch nach dem Ermessen der Anstalts-
Verwaltung entweder nach dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des
folgenden Monats oder nach dem Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres
oder nach Flammenzahl und Brennstunde berechnet.

§ 9. Die Größe der aufzustellenden Gasmesser bestimmt die Anstalts-Verwaltung.

Die Gasmesser dürfen nur von Beamten der Gasanstalt aufgestellt und ab-
genommen werden.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nach Metermaß zählen, können,
sofern sie keinen Anlaß zur Bezweifelung ihrer Richtigkeit geben, noch 3 Jahre be-
nutzt werden, bis wohin spätestens sie gegen Tarwerth der Gasanstalt käuflich über-
lassen werden müssen.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nicht nach Metermaß zählen,
sind binnen Jahresfrist zu entfernen.

§ 10. Die jährliche Mieth für einen Gasmesser beträgt 6 Procent der An-
schaffungskosten und ist in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Rechnung über die Gasmesser-Mieth wird demgemäß halbjährlich, gleich-
zeitig mit der Gas-Rechnung für den betreffenden Monat zugestellt.

§ 11. Die Ausbesserung der vermieteten Gasmesser erfolgt auf Kosten der
Gasanstalt. Die Kosten von Ausbesserungen jedoch, welche infolge von Beschädigungen,
die der Besitzer der Gaseinrichtung oder seine Leute verschuldet haben, nothwendig
werden, trägt der Besitzer der Gaseinrichtung. Diese Kosten sind, sobald die Rech-
nung darüber vorgelegt ist, der Gasanstalt zu erstatten.

§ 12. Tritt bei der Benutzung einer Gaseinrichtung in der Person des Ab-
nehmers ein Wechsel ein, so ist der bisherige Abnehmer verpflichtet, der Gasanstalts-
Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen. Bis zu dieser Anzeige bleibt er für die
Bezahlung des Gasverbrauchs in den betreffenden Räumen haftbar. Der Nachfolger
hat, bevor er die Einrichtung in Benutzung nimmt, der Anstalts-Verwaltung schriftlich
Anzeige zu machen und ein Druck-Exemplar dieser Bedingungen zu unterzeichnen.

§ 13. Die Anstalts-Verwaltung hat das Recht, jede Gaseinrichtung in allen ihren Theilen zu prüfen und den Gasverbrauch festzustellen, so oft es ihr nothwendig erscheint. Der Gasmesser muß deshalb stets zugänglich für die Beauftragten der Anstalt gehalten werden.

§ 14. Jede Gasleitung wird mit einem Haupt-Absperrhahn versehen, dessen Schlüssel der Besitzer sorgfältig aufzubewahren hat und der nach Auslöschten der Flammen durch Zudrehen der Brennerhähne völlig abzuschließen ist.

Finden sich in der Gasleitung Stellen, aus denen unverbranntes Gas entweicht, so ist davon dem Direktor der Gasanstalt unverzüglich Anzeige zu machen und zur Verhütung von Gefahr der Haupthahn sofort zu schließen.

Bei einem im Hause ausbrechenden Feuer ist der Haupthahn ebenfalls geschlossen zu halten.

§ 15. Wird die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe oder durch elementare Ereignisse verhindert, Gas abzugeben, so steht dem Abnehmer wegen dieser Unterbrechung kein Recht auf Schadenersatz zu.

§ 16. Erfolgt die Berichtigung der vorgelegten Rechnungen nicht innerhalb 8 Tagen nach der Vorlegung, so findet Anmahnung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von 15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Anmahnung nicht binnen acht Tagen Zahlung geleistet, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein.

§ 17. Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

§ 18. Vorstehende Vorschriften vertreten nach vollzogener Unterschrift für die Gasanstalt und den Abnehmer in allen Beziehungen die Stelle eines Vertrages.

11. Aus dem Ortsstatut, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges im Stadtkreise Harburg.

(Vom 17. August 1892.)

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 wird — nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums — Folgendes beschlossen und angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Stadtkreises Harburg darf, sobald das städtische Schlachthaus in Betrieb genommen ist, das Schlachten von Rindvieh jeder Art, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbsmäßig als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann den Besitzern und Bewohnern entlegener Häuser auf besonderen Antrag vom Magistrate gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf („Hauschlachten“) in ihrem Hause vorzunehmen.

Wenn Thiere der im Absatz 1 bezeichneten Gattungen außerhalb des Schlachthauses durch Beinbruch, Lähmung, plötzliche Erkrankung oder dergleichen transportunfähig werden, so dürfen dieselben zwar auf der Stelle getödtet werden; sie sind jedoch alsdann entweder — unter Benachrichtigung der Polizei-Direktion — dem Abdecker zu übergeben bezw. nach den Bestimmungen der für die Stadt Harburg erlassenen Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 zu beseitigen oder es ist der Schlachthaus-Inspektor zu benachrichtigen, welcher zu beurtheilen hat, ob das Thier verwerthbar ist oder nicht. Erklärt derselbe das Thier für verwerthbar, so wird er den Transport desselben zum Schlachthause behuf der Auschlachtung anordnen.

§ 2. Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen:

Das Abhäuten (Abbrühen) und Ausweiden des geschlachteten Viehs, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, und die Verwerthung des Blutes, soweit dasselbe nicht zur Wurstfabrikation oder zur Zubereitung von Speisen gebraucht wird,

dürfen ebenfalls nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden. Es ist daher untersagt, Blut zu anderen Zwecken, als zur Herstellung von Wurst oder zur Zubereitung von Speisen aus dem Schlachthause mitzunehmen.